

Die praktischen Auswirkungen der Armeereform

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit
FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 18

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die praktischen Auswirkungen der Armeereform

-a- Der Bundesrat hat kürzlich die notwendigen Beschlüsse gefaßt, um nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist die von den Eidgenössischen Räten am 21. Dezember letzten Jahres geänderten Bestimmungen der Militärorganisation stufenweise in fünf Etappen in Kraft zu setzen. Es handelt sich dabei um einen Bundesbeschluß zur Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation, den wir hier auf der Grundlage der großen Pressekonferenz im Bundeshaus in den Grundzügen auch unseren Lesern bekanntgeben möchten.

1. Die erste Etappe mit Inkrafttreten am 10. April 1961 umfaßt Bestimmungen allgemeiner Natur, die in keinem direkten Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen, nämlich:

- Die Erfüllung der Wehrpflicht;
- die formellen Voraussetzungen für die Dienstbefreiung;
- die verschiedenen Gründe für den Ausschluß von der persönlichen Dienstleistung;
- den Wegfall des Fähigkeitszeugnisses für die Mitglieder der Landesverteidigungskommission;
- die Ausbildung im Truppenverband;
- die zusätzlichen Dienstleistungen für Organisations- und Entlassungsarbeiten;
- die Rekrutenausbildung für Spezialisten;
- die zusätzlichen Instruktionsdienste bei Umorganisation;
- die Ausbildungskurse für Hilfsdienstpflichtige;
- die Dauer der Offiziersschulen;
- die Schulen und Kurse für die Weiterausbildung der Offiziere;
- das Stimmrecht für den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in der Landesverteidigungskommission.

2. Die zweite Etappe umfaßt diejenigen Bestimmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen; sie wird auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten; sie umfaßt:

- die Verwendung der Offiziere in den verschiedenen Heeresklassen;
- die Bezeichnung der Truppenverbände;
- die Anordnung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse sowie deren Dauer, die Dauer der Kadervorkurse vor Wiederholungs- und Ergänzungskursen, die Dienstleistungen der Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in der Landwehr sowie schließlich die Anrechnung der effektiv geleisteten Dienstage;
- die Bezeichnung der kantonalen Formationen;
- die Benennung der Dienstabteilungen des Eidg. Militärdepartements.

3. Die dritte, vierte und fünfte Etappe stehen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Heeresklassen; sie umfassen:

Dritte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1964, mit folgenden Bestimmungen:

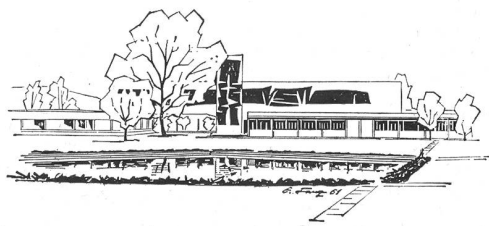
- Dauer der Wehrpflicht;
- Heeresklassenordnung;
- Dienstleistungen der Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in Landsturmursen.

Vierte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1966:

- Die Bestimmungen über die außerdienstliche Schießpflicht.

Fünfte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1967:

- Die Bestimmung über die Herabsetzung der Anzahl Wiederholungskurse für Wachtmeister und höhere Unteroffiziere.



Um den Hauptplatz, mit dem Becken der Wasserspiele gruppieren sich die repräsentativen Restaurants der Hyspa.

4. Aus den Verhandlungen im Parlament ist bekannt, daß für die Herabsetzung der Wehrpflicht und die Einführung der neuen Heeresklassenordnung eine Zeitspanne von drei Jahren (1964 bis 1967) benötigt wird. Der altersmäßige Aufbau der Armee wird in diesen Jahren folgende Wandlungen durchmachen:

	Wehrpflicht	Auszug	Landwehr	Landsturm
	Uof.	Of.		
	u. Sdt.			
Bis Ende 1963 . .	60	60	20—36	37—48
Im Jahre 1964 . .	58	59	20—35	36—47
Im Jahre 1965 . .	56	58	20—34	35—46
Im Jahre 1966 . .	53	57	20—33	34—44
Vom Jahre 1967 an	50	55	20—32	33—42

5. Die bisherige Abteilung für Luftschutz figuriert im geänderten Bundesgesetz über die Militärorganisation nicht mehr. Im Sinne einer Übergangslösung wird sie indessen beibehalten und direkt



AG Baggerei-Unternehmungen und Kieswerke am Zürichsee

Bäch Zürich 2, Telefon 45 12 40 Schmerikon

Kies und Sand für alle Bauzwecke Baggerungen aller Art



Der Platz der Harmonie mit dem dreidimensionalen Hyspa-Signet. Im Hintergrund die Hallen der Abteilung Gesundheitspflege.

dem Chef des Eidg. Militärdepartements unterstellt bis sie im Rahmen eines Zivilschutzgesetzes in ein Amt für Zivilschutz übergeführt werden kann. Ihre Aufgaben werden sich jedoch auf reine zivile Maßnahmen beschränken, indem die Obliegenheiten hinsichtlich der militärischen Luftschutztruppen auf den 1. Januar 1962 an die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen übergehen werden.

6. Zusammen mit dem neu herausgegebenen Bundesratsbeschuß über die Wiederholungs- und Ergänzungskurse sind die allerdringlichsten Anordnungen getroffen. Zweifellos werden im Verlauf der nächsten Zeit noch verschiedene andere Erlasse den neuen Gegebenheiten angepaßt werden müssen (z. B. Dienstordnung und Kontrollverordnung).

Die neue Truppenordnung

Die Organisation der Stäbe und Truppen

Am 20. Dezember 1960 haben die Eidg. Räte die neue Truppenordnung angenommen. Der mit dem Vollzug beauftragte Bundesrat sieht vor, den betreffenden Beschluß der Bundesversammlung auf den 1. Januar 1962 in Kraft zu setzen; immerhin wird er erst im Monat September, in Berücksichtigung der dannzumaligen politischen Situation, definitiv darüber entscheiden, ob die Neuordnung tatsächlich vollzogen werden soll. Die bis zum Monat September durchzuführenden administrativen Maßnahmen werden keinen Einfluß auf die Mobilmachungsbereitschaft haben. Gestützt auf die Artikel 7, 9 und 10 der neuen Truppenordnung beschloß der Bundesrat am 28. März 1961 die Organisation der Stäbe und Truppen (OST 61). Dieser Bundesratsbeschuß enthält in wenigen Artikeln die Grundsätze der neuen Ordnung und umfaßt drei Anhänge in Tabellenform. Der Anhang I umfaßt sämtliche Stäbe, Einheiten und Truppenkörper mit ihren genauen Bezeichnungen und Nummern; er legt außerdem fest, ob es sich um kantonale oder eidgenössische Formationen handelt und bezeichnet ihre Heeresklassen. Der Anhang II umfaßt die Sollbestandes tabellen der Stäbe und Einheiten und der Anhang III regelt die Zuteilung der militärischen Luftschutzformationen an die einzelnen Ortschaften.

Die zu diesem Bundesratsbeschuß gehörende Verfügung des Eidg. Militärdepartements datiert vom 29. März 1961. Sie umfaßt wiederum einige Artikel, die im wesentlichen die Einteilung der Wehrmänner nach neuer Ordnung umschreiben, und regelt in einem Anhang I die Zuweisung der eidgenössischen Formationen an die Kantone zur Führung der Abschriftkorpskontrolle. In einem Anhang II schließlich werden die Einteilungen der Wehrmänner anlässlich ihres Übertrittes in die Landwehr beziehungsweise in den Landsturm geregelt.

Ebenfalls am 28. März beschloß der Bundesrat die Armeeeinteilung (Ordre de bataille). Diese legt die Gliederung und die Unterstellungsverhältnisse der Divisionen, Brigaden und Truppenkörper fest.

Die genannten beiden Bundesratsbeschlüsse sowie die erwähnte Verfügung des Eidg. Militärdepartements, die alle dauernden Charakter haben, werden nicht publiziert werden. Wie erwähnt, sollen sie auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten.

Die Einführung der Neuordnung

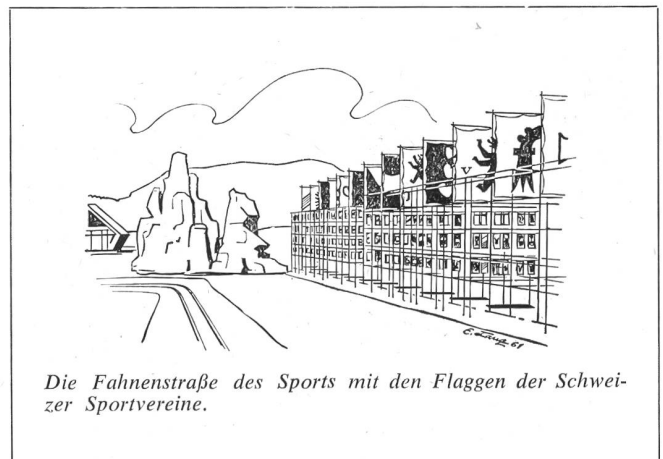
Die Vollzugsbestimmungen, denen nur vorübergehender Charakter zukommt, da sie den Übergang von der heutigen in die neue Ordnung regeln, bilden ebenfalls Gegenstand eines Bundesratsbeschlusses vom 28. März und einer Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 29. März 1961. Der Bundesratsbeschuß über die Einführung der Organisation des Heeres enthält einige Grundzüge für den Übergang sowie einen Anhang, der im einzelnen festhält, aus welchen Formationen nach bisheriger Ordnung die Formationen nach neuer Ordnung zu bilden sind. Es wird festgehalten, welche Stäbe, Einheiten und Truppenkörper unverändert in die neue Ordnung übergehen, welche Formationen ihre Bezeichnung ändern, welche aufzulösen und welche neu aufzustellen sind. Die entsprechende Verfügung des Eidg. Militärdepartements regelt die administrativen Belange der Einführung der neuen Ordnung und die zeitliche Staffelung der Arbeiten bei den kantonalen Militärbehörden, den eidgenössischen Dienststellen sowie den einzelnen Truppenkommandanten. Im einzelnen handelt es sich um die Korpskontrollen, die Eintragungen in den Dienstbüchlein, die Mobilmachungszettel, Marschbefehlskarten, Dienstklassen sowie das Korpsmaterial.

Auch diese beiden Erlasse, die am 10. April 1961 in Kraft treten, werden nicht veröffentlicht.

Hilfsdienst

Da die Organisation des Hilfsdienstes der neuen Truppenordnung angepaßt werden mußte, erließ der Bundesrat ebenfalls am 28. März eine Änderung seines Hilfsdienstbeschlusses vom Jahre 1951. Am 29. März 1961 schließlich erließ das Eidg. Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung über den Hilfsdienst, die im besonderen die Zuweisung der Hilfsdienstpflichtigen an die einzelnen Gattungen regelt. Beide Erlasse treten am 1. Januar 1962 in Kraft und werden publiziert.

Der Vollzug der neuen Truppenordnung wird zweifellos weitere Ausführungserlasse zur Folge haben. Einzelne Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen des Eidg. Militärdepartements, die zurzeit noch in Kraft sind, werden geändert werden müssen; neue werden zu erlassen sein. Die sogenannten Beschlüsse und Verfügungen werden jedoch erlauben, die vom Parlament im letzten Herbst angenommene Truppenordnung bis zum 1. Januar 1962 tatsächlich zu realisieren.



Die Fahnenstraße des Sports mit den Flaggen der Schweizer Sportvereine.